

FAQ-Beherbergungssteuer– häufig gestellte Fragen

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zur Beherbergungssteuer	2
1.1. Was ist die Beherbergungssteuer?	2
1.2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer?	2
1.3. Wofür wird die Beherbergungssteuer verwendet?	2
1.4. Was ist ein Beherbergungsbetrieb?	2
1.5. Wer ist steuerpflichtig?	2
1.6. Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?	2
1.7. Wie lange wird die Beherbergungssteuer erhoben?	2
1.8. Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?	2
1.9. Ist die Gebühr, die Buchungsportale erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?	2
1.10. Welche Beherbergungen sind ausgenommen, weil sie der Grundbefriedigung des Lebensbedarfes dienen?	3
2. Informationen insbesondere für Gäste	3
2.1. Werden Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteuert?	3
2.2. Sind Schwerbehinderte von der Beherbergungssteuer befreit?	3
2.3. Müssen Bergisch Gladbacher Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?	3
2.4. Werden auch Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen erfolgen, besteuert?	3
2.5. Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?	3
2.6. Können Beherbergungsgäste bei der Stadt Bergisch Gladbach die Erstattung der Beherbergungssteuer beantragen?	3
3.1. Sind Stornierungen steuerpflichtig?	4
3.2. Fällt bei Nichtanreise des Gastes die Beherbergungssteuer an?	4
3.3. Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreibende?	4
3.3.1. Beginn und Ende des Beherbergungsbetriebes melden	4
3.3.2. Einzug der Beherbergungssteuer vom Gast	4
3.3.3. Steueranmeldung bei der Stadt Bergisch Gladbach einreichen	4
3.3.4. Beherbergungssteuer an die Stadtkasse entrichten	4
3.4. Auf welchem Übermittlungsweg kann die Steueranmeldung eingereicht werden?	5
3.5. In welchem Quartal muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Quartalswechsel beherbergt wurde?	5
3.6. Wie lange und welche Belege sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren?	5
3.7. Pflichten bei einer steuerlichen Prüfung	5
3.8. Welche Übergangsregelung gibt es und für welchen Zeitraum gilt sie?	5
4. Ansprechpartnerin/Kontakt	5

1. Allgemeine Informationen zur Beherbergungssteuer

1.1. Was ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit der der Aufwand eines Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in einem entsprechenden Betrieb besteuert wird.

1.2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer?

Rechtsgrundlage ist die „Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Wofür wird die Beherbergungssteuer verwendet?

Die Beherbergungssteuer ist als Aufwandsteuer allgemeines Deckungsmittel des städtischen Haushaltes und unterliegt somit keinem bestimmten Verwendungszweck.

1.4. Was ist ein Beherbergungsbetrieb?

Als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung gilt jeder Betrieb, der Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen unter anderem: Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Einrichtungen. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze zählen als Beherbergungsbetrieb, insofern dort gesonderte Sanitäreinrichtungen angeboten werden.

Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch für kurzfristige Vermietungen angeboten, gilt dies ebenfalls als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung.

1.5. Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Beherbergungsgast, welcher die Beherbergungsmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige. Sie bzw. er hat die Steuer vom Gast einzuziehen und anschließend auf der Grundlage einer Steueranmeldung an die Stadt Bergisch Gladbach abzuführen.

1.6. Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer beträgt 5 Prozent des Beherbergungsentgeltes einschließlich Umsatzsteuer.

1.7. Wie lange wird die Beherbergungssteuer erhoben?

Bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb wird die Abgabe längstens für 6 Monate erhoben. Nach § 29 Bundesmeldegesetz unterliegen Personen, die länger als 6 Monate in einem Beherbergungsbetrieb beherbergt werden, der Meldepflicht.

1.8. Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und untrennbar mit der Übernachtungsleistung verbunden sind, zählen zum Beherbergungsentgelt dazu (z. B. Reinigungsleistungen, Bettwäsche, Kosten für Strom oder Wasser).

Zusatzleistung, die wahlweise dazu gebucht werden können, unterliegen nicht der Besteuerung (z. B. Frühstück, Parkplatz, WLAN-Nutzung, Schwimmbad etc.).

1.9. Ist die Gebühr, die Buchungsportale erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Satzung zur Beherbergungssteuer ist das vom Gast zu zahlende Beherbergungsentgelt zu Grunde zu legen.

Zahlt der Gast das Beherbergungsentgelt direkt an das Buchungsportal, so ist der Betrag

abzüglich einer ev. zu entrichtenden Gebühr die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Zahlt der Gast direkt an den Beherbergungsbetreiber, so bildet dieser Betrag die Bemessungsgrundlage. Die Vermittlungsgebühr, die vom Betreiber an das Buchungsportal gezahlt wird, ist Teil der Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

1.10. Welche Beherbergungen sind ausgenommen, weil sie der Grundbefriedigung des Lebensbedarfes dienen?

Die Unterbringung von Obdachlosen und Asylsuchenden dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit und unterliegt nicht der Besteuerung.

Wenn der Beherbergungsaufwand dadurch entsteht, dass die Wohnung unbewohnbar ist, dient er der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs und unterliegt nicht der Besteuerung (z. B. wegen Brand, Wasserschaden, Umbauarbeiten).

Erforderlich ist eine Erklärung des Gastes, dass die Beherbergung wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung erfolgt. Entsprechende Nachweise sind der Erklärung hinzuzufügen.

2. Informationen insbesondere für Gäste

2.1. Werden Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteuert?

Ja. Die Satzung zur Beherbergungssteuer vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung enthält keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beherbergungssteuer zu befreien wären.

2.2. Sind Schwerbehinderte von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Die Beherbergungssteuersatzung vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung enthält keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre.

Der Beherbergungsaufwand für eine Begleitperson eines Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist nicht steuerbar, solange die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, da diese Notwendigkeit keinen über den normalen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand darstellt.

2.3. Müssen Bergisch Gladbacher Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?

Jeder Gast, der nicht belegen kann, dass er einem Befreiungstatbestand unterliegt, muss die Beherbergungssteuer bezahlen.

2.4. Werden auch Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen erfolgen, besteuert?

Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder dienstliche Tätigkeit des Gastes zwingend erforderlich sind, ist die Beherbergungssteuer zu zahlen.

2.5. Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

Das für mitreisende Tiere gesondert in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer. Es ist als unmittelbar der Beherbergung dienende Leistung anzusehen.

2.6. Können Beherbergungsgäste bei der Stadt Bergisch Gladbach die Erstattung der Beherbergungssteuer beantragen?

Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bergisch Gladbach entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des nächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die

Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

3. Informationen insbesondere für Beherbergungsbetriebe

3.1. Sind Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Die Stornierungsgebühr ist nicht als Übernachtungsgeld anzusehen.

3.2. Fällt bei Nichtanreise des Gastes die Beherbergungssteuer an?

Ja. Bei Nichterscheinen des Beherbergungsgastes oder nicht rechtzeitiger Stornierung unterliegt das vom Beherbergungsgast entrichtete Entgelt der Beherbergungssteuer. In diesen Fällen wurde die Beherbergungsleistung gebucht und der Beherbergungsbetrieb hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Gast das Zimmer bereitgehalten. Bei den sogenannten „No-Shows“ kommt es daher nicht darauf an, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

3.3. Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreibende?

3.3.1. Beginn und Ende des Beherbergungsbetriebes melden

Die Beherbergungsbetreiberin bzw. der Beherbergungsbetreiber ist verpflichtet, den Beginn und das Ende, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes anzuzeigen. Dafür ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3.3.2. Einzug der Beherbergungssteuer vom Gast

Wer innerhalb des Gebietes der Stadt Bergisch Gladbach einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist gemäß §§ 4 und 6 der Beherbergungssteuersatzung vom 10.12.2024 in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet, von den beherbergten Gästen die Beherbergungssteuer einzuziehen.

3.3.3. Steueranmeldung bei der Stadt Bergisch Gladbach einreichen

Die Anmeldung der Beherbergungssteuer muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen und ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Bergisch Gladbach, Abteilung Kommunalsteuern, einzureichen:

15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober.

Eine Steueranmeldung ist auch dann einzureichen, wenn in einem Quartal keine Gäste beherbergt wurden (sogenannte „Nullmeldung“).

In der Steueranmeldung sind die Gesamtzahl der Übernachtungen anzugeben (Anzahl der Nächte x Anzahl der Personen).

Der Steueranmeldung sind keine weiteren Unterlagen beizufügen.

3.3.4. Beherbergungssteuer an die Stadtkasse entrichten

Die für die Steueranmeldung von der Beherbergungsbetreiberin bzw. von dem Beherbergungsbetreiber selbst ausgerechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens an die Stadtkasse der Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. (30. Januar, 30. April, 30. Juni, 30. Oktober)

Ein schriftlicher Steuerbescheid ergeht nur, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

Damit Zahlungstermine nicht verpasst werden, empfehlen wir die Beträge durch die Stadtkasse abbuchen zu lassen (SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren). Vordrucke finden Sie hier: [Zahlungsverkehr – Stadt Bergisch Gladbach](#)

3.4. Auf welchem Übermittlungsweg kann die Steueranmeldung eingereicht werden?

Bislang existiert kein elektronisches Übermittlungsverfahren für die Übermittlung der Steueranmeldung. Die unterschriebene Steueranmeldung kann auf dem Postweg, als Fax oder als pdf-Anhang einer E-Mail gesendet werden.

3.5. In welchem Quartal muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Quartalswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergung. Bei der Steueranmeldung sind daher die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum angereisten Gäste zu berücksichtigen.

3.6. Wie lange und welche Belege sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument entstanden ist. Sämtliche Unterlagen zur Beherbergungssteuer sind vom Beherbergungsbetriebenden gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) acht Jahre aufzubewahren. Eine digitalisierte Form ist zulässig.

3.7. Pflichten bei einer steuerlichen Prüfung

Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet zur Überprüfung der Angaben in einer Steueranmeldung, steuerrelevante Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vorzulegen.

Die Nachweise sind nur auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

3.8. Welche Übergangsregelung gibt es und für welchen Zeitraum gilt sie?

Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten der Satzung (16.01.2025) verbindlich gebucht wurden, aber erst nach dem 31.03.2025 stattfinden, unterliegen nicht der Besteuerung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den Steueranmeldungen für das zweite bzw. dritte Quartal 2025 unaufgefordert beizufügen.

Die Regelung ist anwendbar für Übernachtungen, die im Zeitraum 01.04.2025 bis 30.09.2025 (2. und 3. Quartal 2025) stattfinden.

4. Ansprechpartnerin/Kontakt

Bei Fragen zur Beherbergungssteuer steht Ihnen die Abteilung Kommunalsteuern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Postanschrift:

Stadt Bergisch Gladbach
FB2 – Finanzen
Kommunalsteuern
Hauptstraße 192
1465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202/14-1401 **Fax:** 02202/14-2666

E-Mail: steuer@stadt-gl.de

Erreichbarkeit: Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung